

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/1999 DER KOMMISSION

vom 10. September 1999

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1931/1999 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Clorsulon, Danofloxacin, Florfenicol und Moxidectin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Levomethadon, Fenpipramidhydrochlorid, Apocynum cannabinum, Hydrochlorathiazid, Virola sebifera, Selenicereus grandiflorus, Thuja occidentalis, Tricainmesilat, Trichlormethiazid, Vincamin und Harunga madagascariensis sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Deltamethrin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1999

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Schweine	100 µg/kg 50 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Schweine	300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.5. Benzolsulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clorsulon	Clorsulon	Rinder	35 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren“	

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Moxidectin	Moxidectin	Equiden	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren“	

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Fenpipramidhydrochlorid	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Hydrochlorothiazid	Rinder	
Levomethadon	Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung
Tricainmesilat	Fisch	Nur zur Anwendung im Wasser
Trichlormethiazid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird
Vincamin	Rinder	Nur zur Verwendung bei neugeborenen Tieren“

4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„ <i>Apocynum cannabinum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel. Nur zur oralen Anwendung
<i>Hanunga madagascariensis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
<i>Selenicereus grandiflorus</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
<i>Thuja occidentalis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
<i>Virola sebifera</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Deltamethrin	Deltamethrin	Rinder Schafe Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Hühner	10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 20 µg/kg 10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Juli 2001“